

Direktion der Justiz und des Innern
RR Jacqueline Fehr
Postfach
8090 Zürich

eva.vontobel@ji.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle

Mainaustasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
ICT Zürcher Gemeinden sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

Zürich, 31. März 2023

Erwachsenenschutzrecht – Änderung des ZGB Mitbericht

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben im 28. Februar 2023 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur geplanten Revision des Erwachsenenschutzrechtes zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Generelle Würdigung

Die Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Eine Überprüfung der Bestimmungen nach der bald zehnjährigen Anwendung wird begrüsst.

Die im Zentrum der vorliegenden Revision stehende Stärkung der Selbstbestimmung und der Solidarität der Familie, insbesondere durch einen verbesserten Einbezug nahestehender Personen, wird als richtig erachtet.

Einzelne Bestimmungen

Hinterlegung des Vorsorgeauftrags

Die wirksamere Ausgestaltung des Vorsorgeauftrags aufgrund der Bedeutung des Instituts wird grundsätzlich begrüsst. Ob das Institut des Vorsorgeauftrags durch die vorgesehene schweizweite Möglichkeit einer Hinterlegung bei einer vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle wirksamer ausgestaltet werden kann, ist jedoch fraglich.

Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Vertretung und ihrer Vertretungsrechte

Die Stärkung der Solidarität in der Familie durch die punktuelle Erweiterung der gesetzlichen Vertretungsrechte und durch eine besondere Berücksichtigung nahestehender Personen bei der Sachverhaltsabklärung sowie ihre Stärkung im Verfahren ist richtig. Die Einräumung von gesetzlichen Vertretungsrechten für eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner entspricht sicherlich der gesellschaftlichen Entwicklung. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass eine möglichst klare Definition besteht, damit die Anwendung in der Praxis sichergestellt werden kann.

Im Weiteren ist es auch richtig, dass die KESB in Zukunft generell prüfen soll, ob nahestehende Personen oder andere private Personen als Beistandspersonen eingesetzt werden können, allenfalls auch mit der Möglichkeit zur Erleichterung von gewissen Pflichten.

Melderechte und Meldepflichten im Erwachsenenschutz

Die Schaffung von weiteren Meldepflichten im Erwachsenenschutz ist unseres Erachtens problematisch und erhöht die Gefahr, dass sich die involvierten meldenden Personen nicht von den mutmasslichen Bedürfnissen der Hilfsbedürftigen leiten lassen, sondern die Meldenden ihre Verantwortung wahrnehmen müssen und dadurch die KESB vermehrt und teilweise unnötig einbezogen werden muss. Melderechte sind daher zielführender als Meldepflichten.

Schaffung der gesetzlichen Grundlage für schweizweite Statistiken

Eine schweizweit einheitliche statistische Datenerhebung und schweizweit einheitliche Statistiken machen unseres Erachtens Sinn und werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Mitbericht und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen ihrer Vernehmlassungseingabe an den Bund zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Martina Buri
Präsidentin Fachsektion
Gemeindeschreiber/in